

Geschäft 4373C

**Teilrevision des Geschäftsreglement des
Einwohnerrates vom 16. September 2015**

sowie

Geschäft 4572A

**Beantwortung des Verfahrenspostulats
von Florian Spiegel, SVP, betreffend
Geschäftsreglement §16 Büro**

Geschäft 4574A

**Beantwortung des Verfahrenspostulats
von Florian Spiegel, SVP,
betreffend Geschäftsreglement §22 GPK**

und

Geschäft 4650A

**Beantwortung des Verfahrenspostulats von der
Geschäftsprüfungskommission, betreffend
§22 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates
(zusätzliche Kompetenz für die
Geschäftsprüfungskommission)**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 22. Mai 2023

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	5
3. Antrag	6

Beilage/n

- Synopse zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates

1. Ausgangslage

Geschäft 4572

Am 16. Juni 2021 hat Florian Spiegel, SVP, das Verfahrenspostulat betreffend Geschäftsreglement §16 Büro mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Antrag

Der § 16 wird wie folgt ergänzt:

§16 Büro

Abs. 2 m. Es budgetiert die Parlamentsausgaben.

Begründung

Verwaltung und Gemeinderat haben bis Dato das Budget für den Einwohnerrat erstellt und geplant. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Gewaltentrennung zwischen der Legislative und der Exekutive. Verwaltung und Gemeinderat haben am Anfang der Untersuchung über den Schulrat Kindergarten und Primarstufe der Sub-GPK unter der Leitung von Herr Stocker Arnet die finanziellen Mittel für eine externe Beratung und Unterstützung blockiert. Diese Einflussnahme auf die höchsten Kontrollorgane der Einwohnergemeinde dürfen nicht möglich sein. Es ist wichtig, dass der Einwohnerrat über sein Büro die Budgetierung der Parlamentsausgaben selber plant und diese unabhängig von Verwaltung und Gemeinderat freigeben kann.

An der Einwohnerratssitzung vom 15. Juni 2022 wurde das Verfahrenspostulat überwiesen.

Geschäft 4574

Am 16. Juni 2021 hat Florian Spiegel, SVP, das Verfahrenspostulat betreffend Geschäftsreglement §22 GPK mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Antrag

Der § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22 Geschäftsprüfungskommission

Abs. 2 von Akten einen besonderen Bericht erstellen (§ 103 Abs. 1 GG).

Begründung

Im Geschäftsreglement des Einwohnerrates finden wir den Verweis auf §100 Abs. 2 GG sowohl bei der FIREKO wie auch bei der GPK. Vergleicht man diese mit dem Gemeindegesetz erkennt man bei §100 unter 3.3.1.6.1 Die Rechnungsprüfungskommission zu finden ist. Bei 3.3.1.6.2 Die Geschäftsprüfungskommission ist es § 103 Abs. 1 weshalb dies im Geschäftsreglement angepasst werden muss.

An der Einwohnerratssitzung vom 20. Oktober 2021 wurde das Verfahrenspostulat überwiesen.

Geschäft 4650

Am 21. November 2022 hat die Geschäftsprüfungskommission das Verfahrenspostulat betreffend §22 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates (zusätzliche Kompetenzen für die Geschäftsprüfungskommission) mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Antrag

§ 22 Abs. 4 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates wird wie folgt ergänzt:

« ...und kann hierfür in eigener Kompetenz externe Beratungsstellen und unabhängige Expertinnen und Experten beiziehen».

Begründung

Ähnlich wie die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission kann auch die Geschäftsprüfungskommission für die Bewältigung ihrer reglementarischen Aufgaben auf externe Beratungsstellen oder unabhängige Expertisen angewiesen sein, zumal es sich bei der Geschäftsprüfungskommission um eine Milizbehörde handelt.

Gemäss geltendem Recht ist ein solcher Beizug von externen Beratungsstellen und unabhängigen Expertinnen und Experten indessen nur im Rahmen des von der Verwaltung und vom Gemeinderat für sämtliche Einwohnerratskommissionen geplanten Budgets möglich, was zum einen den Beizug von externen Beratungsstellen und unabhängigen Expertinnen und Experten wesentlich erschwert sowie insbesondere den spontanen Beizug von externen Beratungsstellen und unabhängigen Expertinnen und Experten (da nicht bereits im Voraus budgetiert) faktisch verunmöglicht und zum anderen auch unter dem Blickwinkel der Gewaltentrennung als äusserst fragwürdig erscheint.

Es ist daher wichtig, dass der Geschäftsprüfungskommission analog der entsprechenden Befugnis der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (vgl. § 21 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates) die Kompetenz erteilt wird, für die Bewältigung ihrer Aufgaben selber externe Beratungsstellen und unabhängige Expertinnen und Experten auf Kosten der Gemeinderechnung beauftragen zu dürfen.

An der Einwohnerratssitzung vom 25. Januar 2023 wurde das Verfahrenspostulat überwiesen.

2. Erwägungen

Aufgrund der überwiesenen Verfahrenspostulate ist eine Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates nötig. Dies betrifft folgende Bestimmungen:

§ 16 Büro: Budgetierung der Parlamentsausgaben

Geschäft 4572

Das Büro hat mit dem Bereichsleiter Finanzen – Informatik – Personal abgeklärt, welche Auswirkungen es hätte, wenn das Büro die Budgetierung der Parlamentsausgaben selbst regelt, wie dies der Postulant verlangt. Es hat sich herausgestellt, dass dies in der Praxis nur schon aus Zeitgründen schwer umsetzbar sein dürfte. Da es dem Postulanten aber insbesondere darum geht, dass auch die Geschäftsprüfungskommission in Eigenkompetenz externe Beratungsstellen und unabhängige Expertinnen und Experten für die Überwachung der richtigen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden beiziehen kann, ist mit der Umsetzung des entsprechenden Postulats (Geschäft 4650) auch das Anliegen von Florian Spiegel erfüllt. Davon unabhängig kann das Büro oder jedes andere Ratsmitglied im Hinblick auf die Budgetdebatte ein Budgetpostulat einreichen und eine Erhöhung der vom Gemeinderat vorgesehenen Parlamentsausgaben beantragen. Mit der Anpassung von § 22 Abs. 4 kann deshalb auch dieses Postulat als erfüllt betrachtet werden. Das Büro beantragt deshalb, dieses Postulat als erfüllt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

§ 22 Geschäftsprüfungskommission

Geschäft 4574

In Abs. 2 wird der falsche Hinweis der Regelung auf eine Bestimmung im Gemeindegesetz korrigiert. § 103 und nicht § 100 Abs. 2 Gemeindegesetz regelt die Befugnisse der kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen.

Geschäft 4650

In Abs. 4 wird der Geschäftsprüfungskommission anlehnend an die Regelung bei der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission ausdrücklich die Kompetenz erteilt, externe Beratungsstellen und unabhängige Expertinnen und Experten für die Überwachung der richtigen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden beizuziehen. Das Büro konnte zusätzlich mit dem Bereichsleiter Finanzen – Informatik – Personal folgendes abklären: Sofern die Verwaltung (Kontoverantwortlich VWF) von der Geschäftsprüfungskommission eine realistische Schätzung für die geplanten Ausgaben für das Folgejahr jeweils bis Ende Mai erhält, wird die Verwaltung diesen Betrag im Budget erfassen.

Da das Geschäftsreglement aufgrund der Verfahrenspostulate ohnehin revidiert wird, kann gleichzeitig eine Anregung aus dem Rat aufgenommen werden, die § 55 des Reglements betrifft:

§ 55 Fragestunde

Das Gefäss der Fragestunde wird mitunter von einzelnen Ratsmitgliedern so sehr in Anspruch genommen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Sitzung dafür verwendet wird. Aus dem Rat ist deshalb der Wunsch an das Büro herangetragen worden, die Fragestunde ähnlich wie im Landrat zeitlich zu begrenzen. Der Landrat hat mit der Begrenzung auf 30 Minuten gute Erfahrungen gemacht, so dass dieselbe Begrenzung auch für den Einwohnerrat Allschwil vorgeschlagen wird.

Mit diesen vorgeschlagenen Anpassungen des Geschäftsreglements werden die Verfahrenspostulate betreffend Geschäftsreglement § 16 Büro, Geschäftsreglement § 22 GPK, sowie betreffend § 22 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates (zusätzliche Kompetenz für die Geschäftsprüfungskommission) vollständig erfüllt, weshalb sie als erledigt abgeschrieben werden können.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen das Büro des Einwohnerrates

zu beschliessen:

1. Die Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates wird beschlossen.
2. Das Verfahrenspostulat von Florian Spiegel, SVP, vom 16.06.2021, betreffend Geschäftsreglement § 16 Büro, Geschäft 4572, wird als erledigt abgeschrieben.
3. Das Verfahrenspostulat von Florian Spiegel, SVP, vom 16.06.2021, betreffend Geschäftsreglement § 22 GPK, Geschäft 4574, wird als erledigt abgeschrieben.
4. Das Verfahrenspostulat der Geschäftsprüfungskommission, vom 21.11.2022, betreffend § 22 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates (zusätzliche Kompetenz für die Geschäftsprüfungskommission), Geschäft 4650, wird als erledigt abgeschrieben.

BÜRO DES EINWOHNERRATES ALLSCHWIL

Präsident:

1. Vizepräsident:

Henry Vogt

René Amstutz